



Brüssel, den **XXX**  
[...] (2021) **XXX** draft

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**über die Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 für die Durchführung des  
Programms Kreatives Europa**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

## über die Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 für die Durchführung des Programms Kreatives Europa

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des Programms Kreatives Europa für den Zeitraum 2021-2023 ist es erforderlich, einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss anzunehmen, der das Jahresarbeitsprogramm für 2021 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021-2027) und Artikel 193 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung und abweichend von Artikel 193 Absatz 4 der Haushaltsordnung können Tätigkeiten und Kosten, die 2021 durchgeführt wurden bzw. entstanden sind und gemäß diesem Beschluss finanziert werden, in hinreichend begründeten Fällen ab dem 1. Januar 2021 förderfähig sein, auch wenn sie vor Einreichen des Finanzhilfeantrags durchgeführt wurden bzw. entstanden sind. Dasselbe gilt sinngemäß für die Förderfähigkeit von Tätigkeiten und Kosten, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wurden bzw. entstanden sind.
- (3) Die geplante Unterstützung muss mit den Bedingungen und Verfahren in Übereinstimmung stehen, die in den nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (4) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden können, und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> Die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wurde am 14. Dezember 2020 erzielt, und das Dossier muss vom europäischen Gesetzgeber noch endgültig angenommen werden.

- (5) Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung wird das Programm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (6) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, muss die Kommission sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung<sup>3</sup> zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (8) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (9) Das Arbeitsprogramm wurde im Rahmen einer Ad-hoc-Sitzung Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zur informellen Konsultation vorgelegt —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*  
*Arbeitsprogramm*

Der im Anhang dargelegte mehrjährige Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Programms Kreatives Europa für 2021 darstellt, wird angenommen.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für die Jahre 2021-2023 beläuft sich auf **999 613 190** EUR und wird aus den in folgende Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingesetzten Mitteln finanziert:

- (a) Haushaltslinie 07 05 01: **329 244 047** EUR für die Jahre 2021-2023
- (b) Haushaltslinie 07 05 02: **579 777 404** EUR für die Jahre 2021-2023
- (c) Haushaltslinie 07 05 03: **90 591 739** EUR für die Jahre 2021-2023

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die in den Gesamthaushaltsplänen der Union für 2022 und 2023 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses der entsprechenden Haushaltspläne durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden und Beiträge der EFTA und anderer teilnehmender Länder zu dem Programm geleistet werden.

---

<sup>3</sup> Dies gilt nicht in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

### *Artikel 3*

#### *Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Die Durchführung der Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die unter der relevanten Nummer des Anhangs genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

### *Artikel 4*

#### *Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substanziell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der/die zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

### *Artikel 5*

#### *Finanzhilfen*

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den im Anhang genannten Einrichtungen gewährt werden.

### *Artikel 6*

#### *Finanzinstrumente*

Die Zuständigkeit für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Form von Mischfinanzierungen in der im Anhang festgelegten Höhe kann der im Anhang genannten Einrichtung übertragen werden.

### *Artikel 7*

#### *Aufschiebende Bedingungen*

Voraussetzungen für das Jahresarbeitsprogramm sind

- (a) die Annahme und das Inkrafttreten der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa ohne wesentliche Änderungen;
- (b) eine befürwortende Stellungnahme oder keine Einwände seitens des mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa eingesetzten Ausschusses „Kreatives Europa“.

Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, veröffentlichte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen einzustellen oder zu annullieren und andere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit anderen Inhalten und angemessenen Einreichungsfristen zu veröffentlichen.

Die Assoziierung teilnehmender Länder an das Programm erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses von Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den jeweiligen Ländern.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Mariya GABRIEL  
Mitglied der Kommission*